



Claudia Staps

Praktikantin 5. Semester /
Betriebswirtschaftslehre Uni Jena

Lohnsteuerzerlegung in Thüringen 2007

„Ohne die Lohnsteuerzerlegung zwischen den Bundesländern – die Ermittlung der Lohnsteuerbeiträge, die nicht vom Wohnsitzland des Steuerpflichtigen abgeführt worden sind – fehlte die Datengrundlage für den Länderfinanzausgleich. Dies hätte drastische Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer.“¹⁾

Steuerstatistiken

Die Lohnsteuerzerlegung ist Teil der Steuerstatistik vom Einkommen, die durch das Thüringer Landesamt für Statistik zu erstellen ist. Daneben zählen auch die Lohn- und die Einkommensteuerstatistik, die Statistik im Feststellungsverfahren (Statistik der Personengesellschaften und Gemeinschaften) und die Statistik der veranlagten Körperschaftsteuer zu diesem Teilbereich. Weitere Bestandteile der Steuerstatistik sind die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Die Lohnsteuer

Grundlage der Lohnsteuerzerlegung bildet die Lohnsteuer. Als Erhebungsform der Einkommensteuer ist sie die Abgabe, welche vom Arbeitnehmer auf seinen Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Arbeit geleistet wird. Der steuerpflichtige Arbeitslohn setzt sich dabei aus der Barvergütung, aus Sachbezügen sowie aus geldwerten Vorteilen zusammen. Folglich ist der Arbeitnehmer Steuerschuldner der Lohnsteuer, währenddessen es Aufgabe des Arbeitgebers ist, die Lohnsteuer bei der Lohnzahlung einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Die Aufgabe der Überwachung der Einbehaltung auf der einen und der Abführung der Lohnsteuer auf der anderen Seite wird von den Finanzverwaltungen der Länder übernommen. Im Gegensatz zur Lohnsteuer umfasst die Einkommensteuer auch die Einnahmen aus der Besteuerung anderer Einkunftsarten. Die Höhe der Lohnsteuer wird nach §38a Absatz 2 EStG „nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, dass sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt.“

Zur Erleichterung der Steuerberechnung für den Arbeitgeber sind die Arbeitnehmer nach deren Familienstand in 6 Steuerklassen (Tab.1) eingeteilt.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale liegen dem Arbeitgeber, durch die vom Arbeitnehmer abzugebende Lohnsteuerkarte, die vor Beginn des Kalenderjahres von der

Die Lohnsteuer ist Bestandteil der Einkommensteuer

Ab dem Kalenderjahr 2011 wird die Papierlohnsteuerkarte durch die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ersetzt

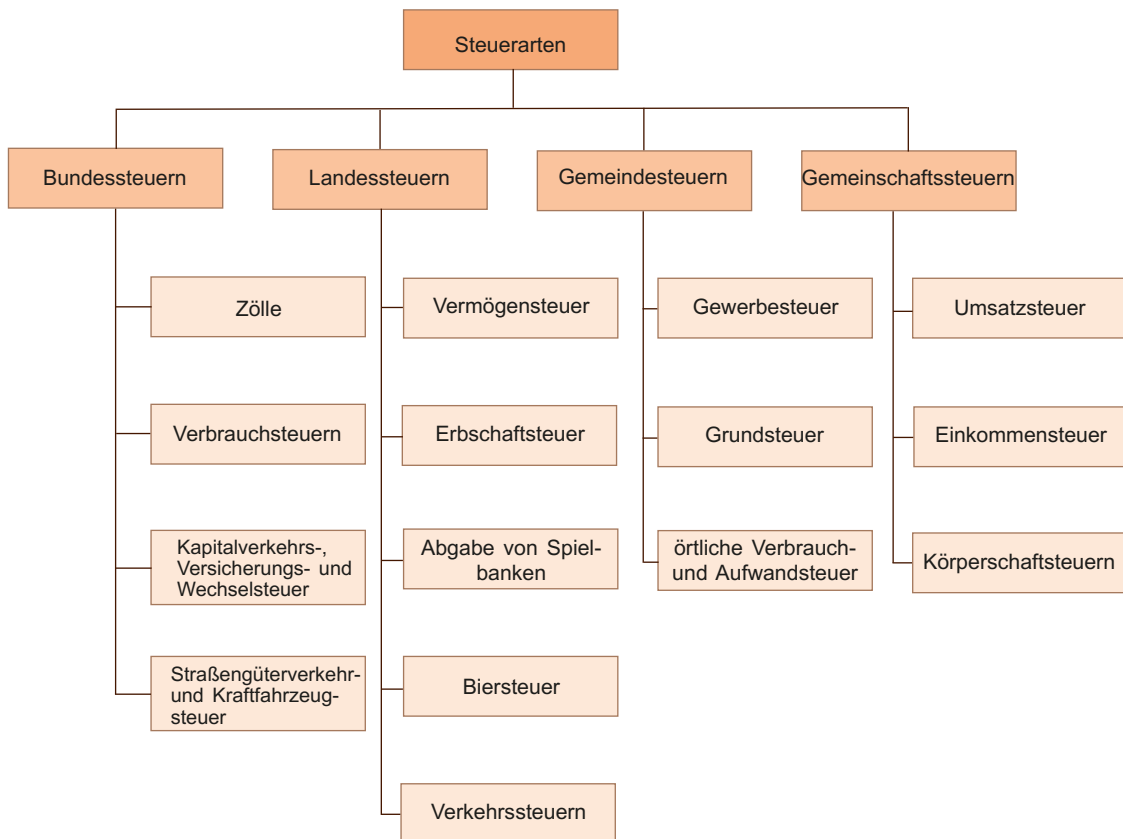
1) Statistische Ämter des Bundes und der Länder: „Gesellschaftlicher Nutzen der amtlichen Statistik“ (2005)

Gemeinde des Wohnortes des Arbeitnehmers unentgeltlich ausgestellt und dem Arbeitnehmer übermittelt wird, vor. Die derzeit noch in Papierform ausgestellte Lohnsteuerkarte wird jedoch ab dem Kalenderjahr 2011 durch eine vom Arbeitgeber abrufbare elektronische Lohnsteuerbescheinigung ersetzt. Erfasste Merkmale sind die Anschrift, das Geburtsdatum, das zuständige Finanzamt, die Steuerklasse, ggf. Kinderfreibeträge und andere Freibeträge, die Religionszugehörigkeit, der Amtliche Gemeindeschlüssel sowie die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers.²⁾

Tab. 1: Steuerklassen der Arbeitnehmer nach §38b EStG

Steuerklasse	Familienstand des Arbeitnehmers
I	Alleinstehende ledige, geschiedene, dauernd getrennt lebende und verwitwete (ab dem 2. Jahr, welches dem Tod des anderen Ehegatten folgt) Arbeitnehmer
II	Alleinstehende der Steuerklasse I, wenn ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht
III	verheiratete und zusammenlebende (im Inland wohnende) Arbeitnehmer, von denen nur ein Ehegatte Arbeitnehmer oder ein Ehegatte in Steuerklasse V eingereicht ist
IV	verheiratete, zusammenlebende und im Inland wohnende Arbeitnehmer, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen
V	Arbeitnehmer, dessen Ehegatte der Steuerklasse III zugehörig ist
VI	Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen und mehrere Lohnsteuerkarten besitzen

Abb.1: Zuordnung der Steuerarten zu den unterschiedlichen Staatsebenen nach Art. 106 G



²⁾ vgl. Thüringer Finanzministerium: Lohnsteuer 2010 – Kleiner Ratgeber für Steuerzahler (2010)

Die Einnahmen aus der Einkommensteuer werden zwischen den öffentlichen Haushalten aufgeteilt. Es handelt sich folglich um eine Gemeinschaftssteuer, bei der dem Bund und den Ländern jeweils 42,5 Prozent und den Gemeinden 15 Prozent des Aufkommens zustehen. Neben der Einkommensteuer werden nach Artikel 106 des Grundgesetzes auch noch die Umsatz- und die Körperschaftsteuer als Gemeinschaftssteuer klassifiziert. Andere Steuerarten (siehe Abb.1) werden hingegen im Gesamtaufkommen den einzelnen Staatsebenen zugeordnet.

Die Einkommensteuer ist eine Gemeinschaftssteuer und wird auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt

Das Wohnsitzprinzip

Die vereinnahmte Lohnsteuer steht dem Land zu, in dem der Wohnsitz des Steuerschuldners liegt. In Folge dessen ist in der Lohnsteuerzerlegung die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmte Lohnsteuer zu ermitteln. Maßgebend dafür ist der Wohnsitz des Steuerpflichtigen am 20. September des Jahres, welches dem der Gültigkeit der Lohnsteuerkarte voraus geht.³⁾

Maßgeblich für die Verteilung der Lohnsteuer ist der Wohnsitz des Arbeitnehmers

Stimmen Finanzamt des Steuerschuldners und das des Arbeitgebers nicht überein, kommen unterschiedliche Gründe in Betracht. Zum einen kann es sich um einen pendelnden Arbeitnehmer handeln, der einer Beschäftigung außerhalb des Bundeslandes nachgeht, indem er ansässig ist. Oder zum anderen kann der Arbeitnehmer seine steuerpflichtige Tätigkeit in einem Unternehmen ausführen, das zwar eine (oder auch mehrere) Betriebsstätte(n) im Bundesland des Arbeitnehmers betreibt, aber dessen Abrechnung zentral in einem anderen Bundesland durchgeführt wird. In beiden Fällen ist eine Lohnsteuerzerlegung erforderlich.

Wurde folglich der Steuerbetrag von einem anderen Land vereinnahmt, hat dieses den Betrag nach §1 Absatz 3 Zerlegungsgesetz (ZerlG) an das steuerberechtigte Land zu überweisen. Die Ermittlung dessen ist Aufgabe des Statistischen Landesamtes des Wohnsitzlandes. Deshalb sind nach §7 Absatz 3 ZerlG die Lohnsteuerkarten bzw. die Daten der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für den Feststellungszeitraum „mit Stand des 28. Februar des dritten Folgejahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten.“ In der Vergangenheit wurden dazu die Lohnsteuerkarten aller Thüringer Arbeitnehmer im Statistischen Landesamt per Hand sortiert und ausgewertet. Aufgrund der Digitalisierung der Daten ist das heute nur noch in seltenen Fällen notwendig. Darüber hinaus ist ein Computerprogramm zur Lohnsteuerzerlegung im Statistischen Landesamt in Thüringen erstellt worden, welches künftig bundesweit eingesetzt werden wird.

Nach der Durchführung der Lohnsteuerzerlegung hat das Statistische Landesamt dies den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Als Ergebnis der Lohnsteuerzerlegung gehen Zerlegungsprozentsätze hervor, die bisher pauschal über 3 Jahre angewendet wurden, um dem Wohnsitzland den entsprechenden Ausgleichsbetrag zuschreiben zu können. Ab dem Jahr 2007 sind diese jedoch jährlich zu bestimmen.

Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Als Bestandteil des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist die Lohnsteuerzerlegung von zentraler Bedeutung. Der Finanzausgleich gliedert sich dabei in *vier Stufen* und ist angelehnt an die Grundzüge der Finanzausstattung zwischen Bund und Ländern, die aus der Verfassung ersichtlich werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik, wonach die 16 Länder,

Die Lohnsteuerzerlegung spielt eine zentrale Rolle beim bundesstaatlichen Finanzausgleich

3) vgl. §39 Abschnitt 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

neben dem Bund als zentrale Ebene, als eigenständig gelten. Sie stellen eine mit Rechten und Pflichten ausgestattete Einheit dar und benötigen folglich ausreichende Finanzmittel, um die aus dem Grundgesetz hervorgehenden Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Steuern sind die bedeutendste Einnahmequelle für die öffentlichen Haushalte

1. Stufe: Vertikale Steuerverteilung

Die Einnahmen der öffentlichen Haushalte setzen sich aus Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Erlösen aus dem Verkauf von Vermögen und Krediten zusammen. Den aufkommenstärksten Teil nehmen dabei die Steuern ein. Im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs werden in der ersten Stufe die gesamten Steuereinnahmen auf den Bund und die Gesamtheit der Länder übertragen, zusätzlich wird den Gemeinden eine ergänzende Ertragszuweisung zugeschrieben.

2. Stufe: Horizontale Steuerverteilung

Steht die Summe des Steueraufkommens fest, welches den Ländern insgesamt zusteht, ist die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer zu bestimmen. Grundsätzlich gilt dabei (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) das Prinzip des örtlichen Aufkommens, d.h. den Ländern steht das Steueraufkommen zu, welches in ihrem Gebiet eingenommen wird. Allerdings ist das Ergebnis bei der Körperschaft- und Einkommensteuer zu zerlegen. Dementsprechend ist die Lohnsteuerzerlegung in diese Stufe des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einzuordnen.

Der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne besteht in Ausgleichszahlungen reicherer Bundesländer (Geberländer) an ärmere Bundesländer (Nehmerländer).

3. Stufe: Länderfinanzausgleich

Prinzipiell sind die Volumen der Einnahmen der einzelnen Länder, begründet durch die individuelle wirtschaftliche und geografische Lage, sehr unterschiedlich. Folglich werden die Einnahmeunterschiede verringert, sodass alle Länder ihre aus der Verfassung ableitbaren Aufgaben erfüllen können. Ziel des Länderfinanzausgleichs ist es allerdings nicht, die Finanzkraft vollkommen auszugleichen, um die Eigenverantwortung und die Eigenstaatlichkeit der Bundesländer beizubehalten.

Zur Ermittlung der Höhe der Unterstützung ist die Finanzkraft je Einwohner der einzelnen Länder zu ermitteln. Diese setzt sich additiv aus allen Einnahmen des Landes sowie 64 Prozent der Einnahmen der Gemeinden des Landes zusammen, wobei diese Summe mit der Einwohnerzahl zu gewichten ist.

Für den Länderfinanzausgleich wird eine einheitliche Finanzkraft je Einwohner unterstellt, bei bestimmten Bundesländern bestehen jedoch Ausnahmen. So sind die Einwohner der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen mit 135 Prozent zu gewichten. Für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern (105 Prozent), Brandenburg (103 Prozent) und Sachsen-Anhalt (102 Prozent) ist die Einwohnerzahl ebenfalls fiktiv zu erhöhen, um deren erhöhten Finanzbedarf zu berücksichtigen.

Anhand der Differenz, die zwischen der durchschnittlichen Finanzkraft aller Länder und der Finanzkraft des zu betrachtenden Landes besteht, wird die Höhe der Ausgleichszuweisung bzw. des Ausgleichsbeitrags bestimmt. Mittels eines linearprogressivem Auffüllungs- bzw. Abschöpfungstarifes wird folglich die Differenz verringert, was zur Folge hat, dass die Finanzkraftunterschiede der Bundesländer deutlich verringert werden. Insgesamt entsprechen die von den Geberländern erbrachten Ausgleichsbeiträge den Ausgleichszuweisungen, die die Nehmerländer erhalten. Werden die Länder nach der Höhe ihrer Finanzkraft je Einwohner geordnet, so bleibt die Reihenfolge auch nach der Gewährung des Ausgleichsbeitrags bzw. nach Erhalt der Ausgleichszuweisung bestehen.

4. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen

Finanzschwache Länder erhalten über den Länderfinanzausgleich hinaus Zuwendungen des Bundes, die sogenannten Bundesergänzungszuweisungen (BEZ), welche zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs beitragen. Die Notwendigkeit der Bereitstellung dieser Mittel ergibt sich aus Artikel 107 Absatz 2 GG, wonach die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen, d.h. unter Beachtung des Finanzbedarfes des jeweiligen Landes, auszugleichen ist.

Zusätzlich zum Länderfinanzausgleich erhalten finanzschwache Länder Bundesergänzungszuweisungen aus dem Bundeshaushalt

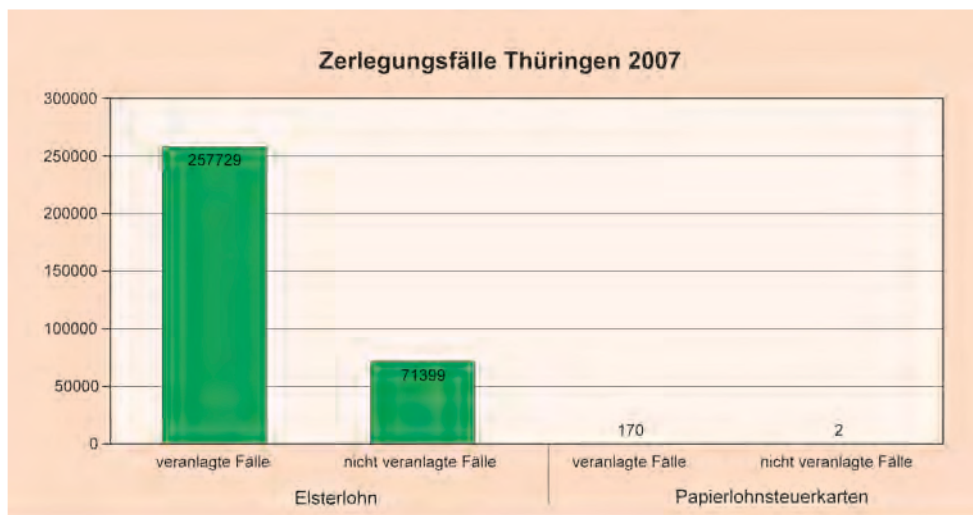
Es werden zwei Arten von BEZ unterschieden. Zum einen existieren allgemeine BEZ, welche die Finanzkraft je Einwohner weiter erhöht. Empfänger sind hierbei die Länder, deren Finanzkraft je Einwohner nach dem Länderfinanzausgleich unter 99,5 Prozent der durchschnittlichen liegt. Die Unterschreitung dieser Länder wird dabei zu 77,5 Prozent beglichen. Zum anderen werden Ländern, die spezielle Sonderlasten tragen, Sonderbedarfs-BEZ gewährt. Zum Beispiel bekommen die neuen Länder bis zum Jahr 2019 besondere Mittel, um die teilungsbedingten Sonderlasten zu kompensieren. Darüber hinaus erhalten sie mit Ausnahme Berlins aufgrund hoher struktureller Arbeitslosigkeit weitere Zuwendungen. Vor dem Hintergrund der überproportional hohen Kosten der politischen Führung empfangen die zehn leistungsschwachen kleineren Länder ebenfalls Unterstützung durch den Bund.⁴⁾

Ergebnisse der Lohnsteuerzerlegung 2007

Im Veranlagungsjahr 2007 sind durch das Thüringer Landesamt für Statistik 329 300 Zerlegungsfälle - Fälle, in denen die Lohnsteuer nicht an das Finanzamt im Wohnsitzland Thüringen abgeführt wurde - aus den elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen (ElsterLohn) (329 128) und in wenigen Fällen (172) auch anhand der Papierlohnsteuerkarten ermittelt worden. Eine Veranlagung erfolgte dabei in 78 Prozent der Zerlegungsfälle.

In 329 300 Fällen wurde die Lohnsteuer von Thüringer Arbeitnehmern an Finanzämter in anderen Bundesländern abgeführt

Abb.2



Im Vergleich zur letzten Zerlegung der Lohnsteuer im Jahr 2004 ist die Summe der Zerlegungsfälle um fast 30 Prozent gestiegen (siehe Tab.2). Auch gegenüber keinem der anderen Bundesländer waren negative Veränderungen feststellbar. Der höchste prozentuale Zuwachs aller Fälle konnte gegenüber Mecklenburg-Vorpommern (65,19 Prozent) verzeichnet werden. Die Zerlegungsfälle, die gegenüber Rheinland-Pfalz registriert worden, sind ebenfalls signifikant (um 52,75 Prozent)

Die Zerlegungsfälle sind gegenüber 2004 enorm gestiegen

4) Bundesministerium für Finanzen: Der bundesstaatliche Finanzausgleich

angestiegen. Absolut betrachtet, gab es in Bayern (74 772), in Hessen (70 923) und in Nordrhein-Westfalen (57 113) im Jahr 2007 die meisten Zerlegungsfälle. Hingegen ist die Lohnsteuer nur von einer geringen Anzahl Thüringer an Finanzämter der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern (745), Bremen (1 758) und dem Saarland (1 957) abgeführt worden.

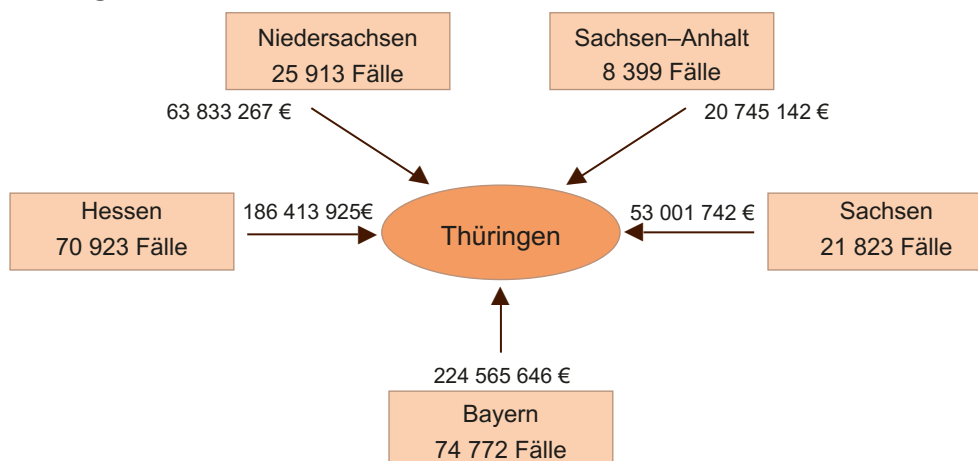
Der höchste Betrag der Lohnsteuer ist mit rund 225 Mill. Euro vom Freistaat Bayern einbehalten worden. Die Lohnsteuer, die von in Thüringen mit Wohnsitz gemeldeten Arbeitnehmern von bayerischen Finanzämtern einbehalten wurde, liegt rund 29 Prozent höher als im zuletzt betrachteten Veranlagungsjahr. Bei der Analyse der gesamten einbehaltenen Lohnsteuer wird ersichtlich, dass der Betrag um 16,49 Prozent angestiegen ist. Unterdurchschnittlich gestiegene Mehreinnahmen verzeichneten dagegen die 3 Stadtstaaten sowie das Flächenland Brandenburg.

Tab.2: Ausgleichsverpflichtungen der anderen Bundesländer gegenüber Thüringen (nach Abzug des Kindergeldes) 2004/2007

Ausgleichverpflichtetes Land	Anzahl Zerlegungsfälle 2004	Anzahl Zerlegungsfälle 2007	Veränderung 2007/2004 in %	Einbehaltene Lohnsteuer 2004 in €	Einbehaltene Lohnsteuer 2007 in €	Veränderung 2007/2004 in %
Schleswig-Holstein	3 226	4 128	+ 27,96	10 624 457	12 099 200	+ 13,88
Hamburg	5 462	6 385	+ 16,90	22 494 503	24 333 360	+ 8,17
Niedersachsen	21 860	25 913	+ 18,54	57 004 184	63 833 267	+ 11,98
Bremen	1 485	1 758	+ 18,38	4 780 729	5 128 894	+ 7,28
Nordrhein-Westfalen	45 613	57 113	+ 25,21	185 791 033	215 303 781	+ 15,88
Hessen	50 790	70 923	+ 39,64	167 444 057	186 413 925	+ 11,33
Rheinland-Pfalz	5 060	7 729	+ 52,75	17 135 993	20 261 009	+ 18,24
Baden-Württemberg	24 850	30 717	+ 23,61	92 461 868	105 610 025	+ 14,22
Bayern	56 179	74 772	+ 33,10	173 879 409	224 565 646	+ 29,15
Saarland	1 822	1 957	+ 7,41	5 255 291	5 913 901	+ 12,53
Berlin	7 742	9 602	+ 24,02	29 964 789	32 355 919	+ 7,98
Brandenburg	6 257	7 336	+ 17,24	16 462 961	17 795 406	+ 8,09
Meckl -Vorpommern	451	745	+ 65,19	1 127 850	1 949 376	+ 72,84
Sachsen	16 235	21 823	+ 34,42	46 644 530	53 001 742	+ 13,63
Sachsen-Anhalt	6 615	8 399	+ 26,97	18 208 369	20 745 142	+ 13,93
Gesamt	253 647	329 300	+ 29,83	849 280 023	989 310 142	+ 16,49

Auffällig ist vor allem, dass die Ausgleichsansprüche der unmittelbaren Nachbarbundesländer mehr als die Hälfte (55,45 Prozent) der bestehenden Gesamtansprüche ausmachten. In Hessen, Niedersachsen, Bayern, Sachsen und Sachsen-Anhalt zahlten insgesamt 201 830 Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Thüringen ihre Lohnsteuer. Die Einnahmen dieser Nachbarländer aus der Lohnsteuer betragen dabei rund 549 Mill. Euro.

Abb. 3: Zerlegungsfälle und einbehaltene Lohnsteuer der Nachbarländer Thüringens



noch Abb. 3:

Vergleich zu den Ansprüchen gegenüber den verbleibenden Bundesländern:

Zerlegungsfälle: 127 470
 Ausgleichsanspruch: 440 750 871 €

Im bundesdeutschen Vergleich der Zerlegungsfälle der einzelnen Städte zeigten die Finanzämter Bonns mit 15 319 Fällen die höchste Anzahl auf. Die ehemalige Hauptstadt Deutschlands lag damit deutlich vor Frankfurt/Main mit 13 064 Zerlegungsfällen. In beiden Städten sind die Hauptverwaltungen verschiedener Unternehmen angesiedelt, worauf die Mehrheit der Fälle zurückzuführen ist. An dritter Position befand sich die hessische Stadt Fulda (11 887), wo die geografische Nähe zur Landesgrenze Thüringen auf einen erhöhten Pendleranteil schließen lässt. München wies dagegen 11 517 Zerlegungsfälle aus, aber auch die Städte Wiesbaden, Nürnberg und Coburg kamen auf je über 10 000 Fälle, in denen die Lohnsteuer von in Thüringen wohnenden Arbeitnehmern einbehalten worden ist. Somit liegen diese noch vor der heutigen Hauptstadt Berlin (9 602). Darüber hinaus weisen Finanzämter mit geringer Distanz zur thüringischen Landesgrenze eine erhöhte Anzahl von Zerlegungsfällen auf. Beispiele dafür sind u.a. Kassel (7 641), Leipzig (5 404), Göttingen (5 142), Bad Hersfeld (3 867), Kronach (3 842) oder auch Hof (3 538).

Im Veranlagungsjahr 2007 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt knapp 7,8 Mill. Zerlegungsfälle (siehe Tab.3) durch die einzelnen Statistischen Landesämter erfasst. Das sind 27,18 Prozent mehr Fälle als noch zur Lohnsteuerzerlegung 2004. Der Anstieg der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer ist hingegen mit 18,38 Prozent auf 37,6 Mrd. Euro geringer als der Anstieg der Zerlegungsfälle. Mit 329 300 Fällen befindet sich der Freistaat Thüringen beim Ranking der Bundesländer im unteren Drittel. Nur Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Bremen und Hamburg meldeten weniger Fälle. Die Notwendigkeit der Zerlegung ergab sich dagegen am häufigsten für die Bundesländer Bayern, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Bundesweit gab es im Jahr 2007 knapp 7,8 Millionen Zerlegungsfälle, welche durch die Statistischen Landesämter ermittelt wurden

Tab.3: Ausgleichsberechtigungen aller Länder 2004/2007

Ausgleichsberechtigte Länder insgesamt	Anzahl Zerlegungsfälle 2004	Anzahl Zerlegungsfälle 2007	Veränderung 2007/2004 in %	Einbehaltene Lohnsteuer 2004 in €	Einbehaltene Lohnsteuer 2007 in €	Veränderung 2007/2004 in %
Schleswig-Holstein	335 671	411 060	+ 22,46	1 923 998 849	2 185 897 301	+ 13,61
Hamburg	182 663	241 639	+ 32,29	1 090 199 917	1 340 436 124	+ 22,95
Niedersachsen	727 472	856 128	+ 17,69	3 675 369 107	4 082 575 495	+ 11,08
Bremen	76 966	97 519	+ 26,70	344 459 460	398 324 921	+ 15,64
Nordrhein-Westfalen	666 213	892 725	+ 34,00	4 010 850 009	4 990 833 294	+ 24,43
Hessen	511 885	635 439	+ 24,14	3 136 367 117	3 713 468 805	+ 18,40
Rheinland-Pfalz	498 634	591 330	+ 18,59	2 598 340 859	2 929 644 281	+ 12,75
Baden-Württemberg	567 937	753 761	+ 32,72	3 157 051 907	3 827 013 464	+ 21,22
Bayern	751 938	900 482	+ 19,75	4 284 254 139	5 004 789 958	+ 16,82
Saarland	78 828	100 738	+ 27,79	360 182 817	440 855 127	+ 22,40
Berlin	274 669	440 250	+ 60,28	1 626 322 239	2 238 620 523	+ 37,65
Brandenburg	375 957	480 056	+ 27,69	1 667 323 036	1 951 877 111	+ 17,07
Meckl -Vorpommern	173 444	233 913	+ 34,86	634 603 592	737 765 465	+ 16,26
Sachsen	373 537	475 639	+ 27,33	1 443 834 737	1 689 638 007	+ 17,02
Sachsen-Anhalt	281 327	357 453	+ 27,06	950 214 809	1 069 044 068	+ 12,51
Thüringen	253 647	329 300	+ 29,83	849 280 023	989 310 593	+ 16,49
Gesamt	6 130 788	7 797 432	+ 27,18	31 752 652 617	37 590 094 537	+ 18,38

Dass es sich bei der Lohnsteuerzerlegung in Thüringen nicht nur um einseitige Ansprüche des Freistaates handelt, zeigt die folgende Tabelle (Tab.4)

Tab.4: Ausgleichsverpflichtungen Thüringens gegenüber den anderen Bundesländern (nach Abzug des Kindergeldes) 2004/2007

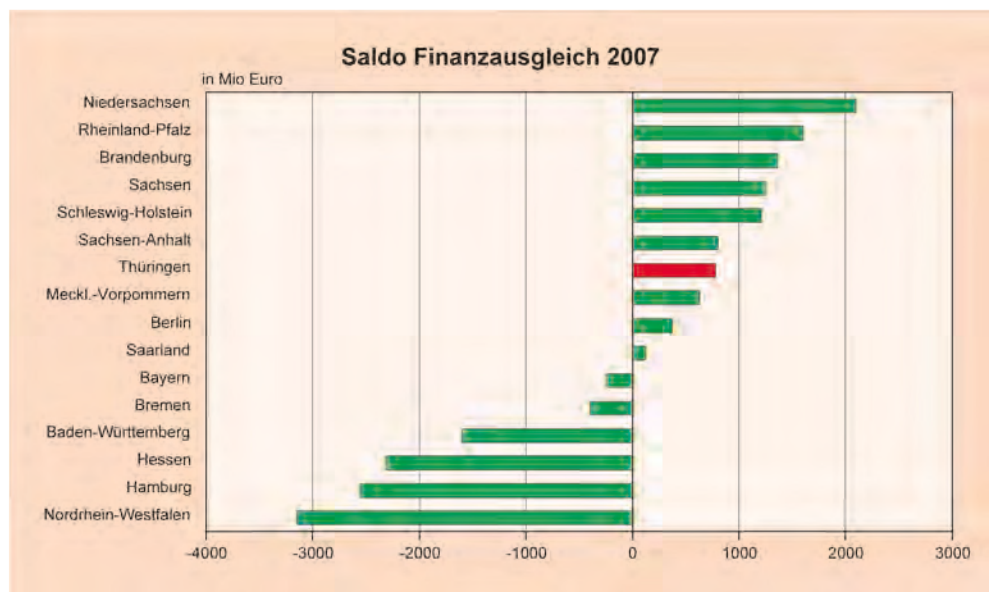
Ausgleichsberechtigte Länder insgesamt	Anzahl Zerlegungsfälle 2004	Anzahl Zerlegungsfälle 2007	Veränderung 2007/2004 in %	Einbehaltene Lohnsteuer 2004 in €	Einbehaltene Lohnsteuer 2007 in €	Veränderung 2007/2004 in %
Schleswig-Holstein	467	671	+ 43,68	2 253 641	2 915 449	+ 29,37
Hamburg	178	430	+ 141,57	1 323 147	1 588 382	+ 20,05
Niedersachsen	2 798	4 274	+ 52,75	15 225 998	18 619 962	+ 22,29
Bremen	55	118	+ 114,55	409 228	737 512	+ 80,22
Nordrhein-Westfalen	2 266	3 538	+ 56,13	14 367 833	19 971 321	+ 39,00
Hessen	5 125	6 821	+ 33,09	26 651 552	31 594 127	+ 18,55
Rheinland-Pfalz	1 028	1 462	+ 42,22	6 342 344	7 383 469	+ 16,42
Baden-Württemberg	1 774	2 263	+ 27,56	10 096 662	12 057 244	+ 19,42
Bayern	6 525	9 344	+ 43,20	33 838 002	40 707 500	+ 20,30
Saarland	91	148	+ 62,64	681 628	748 334	+ 9,79
Berlin	981	1 951	+ 98,88	5 302 746	7 812 589	+ 47,33
Brandenburg	1 591	1 883	+ 18,35	4 753 284	4 938 596	+ 3,90
Meckl.-Vorpommern	995	1 526	+ 53,37	3 103 043	2 839 709	- 9,27
Sachsen	11 608	15 152	+ 30,53	30 565 637	35 884 944	+ 17,40
Sachsen-Anhalt	8 814	11 714	+ 32,90	21 273 806	25 092 818	+ 17,95
Gesamt	44 296	61 295	+ 38,38	176 188 550	212 891 956	+ 20,83

In 61 295 Fällen wurde demnach die Lohnsteuer von Arbeitnehmern, die in den anderen Bundesländern ansässig sind bzw. die in Unternehmen beschäftigt sind, welche in Thüringen ihre Hauptverwaltung betreiben, an Finanzbehörden des Freistaates abgeführt. Deutlich wird wiederum die erhöhte Anzahl der Zerlegungsfälle in den Nachbarbundesländern. Hinsichtlich der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer in Höhe von rund 213 Mill. Euro wird ersichtlich, dass es sich um einen deutlich geringeren Betrag handelt als bei den Ausgleichsansprüchen Thüringens gegenüber den anderen Bundesländern.

Mit einem Forderungsüberschuss von rund 776 Millionen Euro gehört Thüringen zu den Nehmerländern

Werden die Forderungen und die Verpflichtungen saldiert, so ergibt sich für Thüringen ein Forderungsüberschuss in Höhe von rund 776 Mill. Euro. Folglich gehört der Freistaat zu den Nehmerländern der Bundesrepublik. Geberländer im Veranlagungsjahr 2007 sind laut des ermittelten Saldos demnach Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Baden-Württemberg, Bremen und Bayern.

Abb.4



In den oben aufgeführten Zerlegungsergebnissen wurde das Kindergeld bereits abgezogen. Die Notwendigkeit ergibt sich, weil bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Kindergeldfestsetzung und -zahlung unmittelbar von den Dienstherrn erfolgt. Dementsprechend wird nur eine um das ausgezahlte Kindergeld verminderte Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt, was die einbehaltene Lohnsteuer der Länder verringern würde. Da aber laut §8 des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) die Mittel für die Kindergeldzahlung vom Bund und nicht von den Ländern aufzubringen sind, werden die Ergebnisse unter Abzug des Kindergeldes von den Statistischen Landesämtern ausgewiesen. Somit ist in 7 474 Fällen vom Arbeitgeber Kindergeld in Höhe von insgesamt 17,9 Mill. Euro an in Thüringen wohnende Arbeitnehmer ausgezahlt worden.

Die ermittelten Forderungen und Gegenforderungen, welche zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen, werden jedoch nicht in der vom Statistischen Landesamt ermittelten Höhe unmittelbar beglichen. Die Ansprüche gegenüber den Bundesländern werden von den obersten Finanzbehörden zur insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer in Beziehung gesetzt. Als Ergebnis gehen folglich Zerlegungsquoten hervor, die dann für die genaue Festlegung der Ausgleichszahlungen der Bundesländer untereinander maßgebend sind.

Die von den Statistischen Landesämtern ermittelten Beträge gehen in Zerlegungsquoten ein, die dann die genauen Ausgleichszahlungen der Bundesländer regeln

Bedeutung

Grundsätzlich ist die Lohn- und die veranlagte Einkommensteuer eine der wichtigsten Einnahmequellen der öffentlichen Haushalte. Im Jahr 2007 machten sie rund 30 Prozent des gesamten Steueraufkommens aus.⁵⁾ Als Gemeinschaftssteuer ist dieses Steueraufkommen demnach von besonderer Bedeutung für Bund, Länder und Gemeinden. Folglich ist die Lohnsteuerzerlegung grundlegend, um die öffentlichen Haushalte durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich mit angemessenen und vor allem ausreichenden Finanzmitteln zu versorgen.

5) vgl. Bundesministerium für Finanzen: Steuereinnahmen nach Steuerarten (2008)